

Geschäftsanweisung

01/2017

Geschäftszeichen: 72 - 1203A/1204/1205/121/1221/1222/1223/1224/1225/1226

Ermessenslenkende Weisungen zu Leistungen zur Integration auf dem Arbeitsmarkt im Bereich des Jobcenter Landkreis Esslingen im Haushaltsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise.....	3
2. Vermittlungsbudget (VB) (§ 44 SGB III).....	3
2.1 Kosten für Bewerbungen.....	3
2.2 Mobilität.....	4
2.3 Arbeitsmittel.....	5
2.4 Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.....	5
2.5 Unterstützung der Persönlichkeit.....	5
2.6 Sonstige Kosten.....	5
3. Fahrkosten nach den §§ 56 & 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III (allgemeine Meldepflicht).....	6
4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) (§45 SGB III).....	6
4.1 Maßnahmen bei einem Träger (MAT).....	6
4.2 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG).....	7
4.3 Maßnahme bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV).....	7
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) (§§81 ff. SGB III).....	8
5.1 Qualifikationserweiterung/Fortbildung.....	8
5.2 Erwerb eines Berufsabschlusses.....	9
5.3 Hauptschulabschluss.....	9
5.4 Weiterbildungsprämie (§131a (3) SGB III).....	9
6. Einstiegsgeld (ESG) (§ 16b SGB II).....	10
7. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II).....	11
8. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) (§ 75 SGB III).....	11
9. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§76 SGB III).....	12
10. Assistierte Ausbildung (AsA) (§130 SGBIII).....	12
11. Eingliederungszuschüsse (EGZ) (§§ 88, 90, 131 SGB III).....	13
12. EQ – Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III).....	16
13. Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bei beruflicher Weiterbildung (§81 (5) SGB III).....	16
14. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen (§73 SGB III).....	17
15. Probebeschäftigung behinderter Menschen sowie Arbeitshilfen für behinderte Menschen (§ 46 SGB III).....	17
16. Förderung von Arbeitsverhältnissen FAV (§ 16e SGB II).....	17
17. Freie Förderung (§16f SGB II).....	18
18. Arbeitsgelegenheiten (AGH) (§ 16d SGB II).....	19
19. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§16g SGB II).....	19
20. Aufhebung / Wirksamkeit.....	20

1. Allgemeine Hinweise

Die jeweils geltenden Fachlichen Hinweise (①) konkretisieren die hier ausgeführten Regelungen und sind zu beachten.

Antragstellung

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist immer vor bzw. spätestens am Tag des leistungs begründenden Ereignisses erforderlich.

Kassenwesen

Kassenautomat und ZzV-Bar

Auszahlungen der Eingliederungsleistungen sind nach ① DA 22 KEBest aufgrund der hohen Kosten grundsätzlich durch Überweisung auszuführen. Bei Auszahlungen über die Kassenkarte bzw. ZzV-Bar ist folgendes zu beachten:

- nur in finanziellen Notlagen möglich (plausible Darlegung und Dokumentation)
- Auszahlungen unter 10.- Euro sind grundsätzlich zu vermeiden

PZzV - FZzV

Verfügt der Antragsteller über kein Konto, sind die Leistungen per gebührenpflichtiger Zahlungsanweisung zur Verrechnung per Postscheck (PZzV) anzuweisen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Gebührenfreie FZzV sind als Ausnahmen in den ① Fachlichen Hinweisen §42 SGBII geregelt. Die Voraussetzungen müssen durch den Kunden nachgewiesen werden.

2. Vermittlungsbudget (VB) (§ 44 SGB III)

- Im Rahmen von VB können Kosten übernommen werden, die zur Anbahnung und/oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen Berufsausbildung **angemessen und notwendig** sind. Es können nur tatsächlich entstandene Kosten übernommen werden.
- Wenn zur Integration erforderlich, auch in EU-/ EWR-Staaten sowie der Schweiz.
- Förderungen aus dem VB werden ausschließlich als Zuschuss gewährt.
- Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden (siehe Punkt 19)

① Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget

2.1 Kosten für Bewerbungen

Bewerbungskosten

- Nachweis:
 - Arbeitgeber-Rückmeldungen (Originale)
 - glaubhafter Nachweis der Aufwendungen für die Bewerbung
- Höhe:
 - maximal 300,- Euro innerhalb der Jahresfrist (Beginn=Antragstellung)
 - pauschal 5,- Euro je schriftlicher Bewerbung
 - Online- und Email-Bewerbungen können nicht geltend gemacht werden
 - Bei atypischem Bewerbungsverhalten kann im Einzelfall im Rahmen des Ermessens der Integrationsfachkraft eine individuelle Abrechnung erfolgen (Regelung in der Eingliederungsvereinbarung)

Reisekosten

können für notwendige Fahrten zu Vorstellungsgesprächen übernommen werden.

Reisekosten können nach Zustimmung der zuständigen Integrationsfachkraft und entsprechender Dokumentation auch für eine betriebliche Erprobung im Umfang von bis zu zwei Tagen übernommen werden (erweitertes Vorstellungsgespräch).

- Nachweis:
 - Einladungsschreiben oder
 - Bescheinigung des Arbeitgebers, dass der eLb zum Vorstellungsgespräch erschienen ist und er die Vorstellungskosten nicht übernimmt (obwohl er lt. BGB dem Grunde nach dazu verpflichtet ist)
- Höhe:
 - bei Nutzung eines Pkw 0,20 Euro je Kilometer (km-Angaben sind im Zweifel über gängige Routenplaner zu plausibilisieren) oder
 - Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (Sitzplatzreservierung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich z.B. bei Gehbehinderung oder längerer Fahrt)
 - Übernachtungskosten: bis zu einem Betrag von 60,- Euro pro Nacht sofern diese nicht vermeidbar waren
 - Parkgebühren oder die Kosten, die für die Benutzung anderer Verkehrsmittel entstehen, können übernommen werden, soweit angemessen und notwendig
 - bei Fahrten über 100 km (einfache Strecke) ist eine Vollkosten-Vergleichsberechnung vorzunehmen

2.2 Mobilität

Gefördert werden können:

- Kosten die entstehen, um den Arbeitsort zu erreichen
- Wohnsitzwechsel, welche durch Arbeitsaufnahme bedingt sind (Umzug bzw. doppelte Haushaltsführung)

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort

- Zeitkarten für den ÖPNV (Vorrang)
- Anschaffung notwendiger Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Mofa, Kfz, wobei jeweils der private Nutzen entsprechend zu berücksichtigen ist) inklusive unabweisbare Nebenleistungen bei deren Anschaffung (z.B. Kosten der Kfz-Zulassung)
- Alternativ zur Anschaffung eines PKW können die Kosten für die Anmietung eines Mietwagens mit festen Konditionen übernommen werden, Förderhöchstgrenze 400 Euro / Monat, Förderdauer nach individueller Entscheidung der IFK, z.B. Probezeit. Die Kosten für Mehrkilometer und Kautions sind vom Kunden selbst zu tragen.
- Zuschuss zum Erlangen eines Führerscheins der Klasse B (wenn zum Erreichen einer Arbeitsstelle zwingend erforderlich)
- Förderhöhe: maximal je 1.800 Euro

Bei geplanter Förderung von Kfz und / oder Führerscheinen (auch MPU) sind die Förderfälle mit einem Entscheidungsvorschlag durch die Teamleitung per eAkte (Verfügung + Signatur) bei der Bereichsleitung Mul zur Entscheidung vorzulegen.

Kosten für Anerkennung / Umschreibung ausländischer Führerscheine

- Soweit der Führerschein zur Aufnahme / Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich ist oder die Eingliederungschancen erheblich verbessert werden, können, nach Entscheidung und ausführlicher Begründung der IFK, die Kosten bis max. 200 Euro aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Reise- und Fahrtkostenbeihilfe

- als Beihilfe für die Fahrt zum Arbeitsantritt (erste Fahrt)
- nachgewiesene tägliche Fahrtkosten Wohnung-Arbeitsstätte bis zur ersten Gehaltszahlung
- Höhe: siehe Reisekosten 2.1

Kosten für doppelte Haushaltsführung („Trennungskostenbeihilfe“)

- es können für bis zu 6 Monate nachgewiesene (Miet-)Kosten für die auswärtige Unterkunft (maximal 340,- Euro monatlich) erstattet werden
- monatlich grundsätzlich eine Heimfahrt (Höhe siehe Reisekosten 1.1)

Umzugskostenbeihilfe

- muss anlässlich der Aufnahme einer SV-pflichtigen Beschäftigung umgezogen werden, können die notwendigen nachgewiesenen Umzugskosten als Zuschuss übernommen werden (3 Angebote erforderlich)
- die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für eine doppelte Mietzahlung und eine ggf. fällige Kautions sind über die Leistungssachbearbeitung ALG II zu klären

2.3 Arbeitsmittel

- betrifft Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sind und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind bzw. gestellt werden.
- Höhe: maximal 500,- Euro

2.4 Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind

- Berechtigungsscheine/Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise/Impfungen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe
- Übersetzungen von erforderlichen Dokumenten

2.5 Unterstützung der Persönlichkeit

- Kosten zur Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes, z.B. ein Friseurbesuch, Waschsalon oder Reinigungskosten, ggf. für ein Vorstellungsgespräch erforderliche Bekleidung
- Höhe: je nach Bedarf maximal 100,- Euro pro Förderfall (Anlass)

2.6 Sonstige Kosten

Nach Entscheidung durch die **Bereichsleitung** (Entscheidungsvorschlag erfolgt durch die Teamleitung):

- Führerscheine, die für die Ausübung einer anstehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich sind
 - keine vorrangigen Vermittlungsmöglichkeiten (Dokumentation)
 - ein Arbeitsvertrag oder eine glaubhafte Einstellungszusage inkl. einer Aussage zum Erfordernis des Führerscheines müssen vorliegen.

Die Förderhöhe beträgt maximal 1.800 Euro bei Führerscheinen der Klasse B.

Andere Förderungen nach Entscheidung durch die **Teamleitung**, z.B.:

- „kleine“ Qualifizierungen (z.B. Kurzqualifikation zur Auffrischung beruflicher Kenntnisse)
- Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger mit Bezug auf die Ziele in der Eingliederungsvereinbarung
Fahrkosten für die Teilnahme an ESF-Projekten, bei denen das Jobcenter Kofinanzierer ist
- Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot ist hierbei ausdrücklich zu beachten.
- Die Förderhöhe beträgt für die o.g. Fälle maximal 2.000 Euro.

3. Fahrkosten nach den §§ 56 & 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III (allgemeine Meldepflicht)

- bei Fahrten zu Berufsberatung, Vermittlung, Fallmanagement und zur Eignungsfeststellung können Reisekosten übernommen werden
- wenn im Ausnahmefall und nicht durch Verschulden des Kunden wiederholt Unterlagen einzureichen sind
- Kosten, die dem Kunden durch eine vom Jobcenter verlangte Wegeunfähigkeitsbescheinigung entstehen
- Reisekosten werden in Höhe wie unter 2.1 genannt erstattet, für Mitfahrer werden keine Reisekosten erstattet.

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) (§45 SGB III)

Vorangestellt sei zu allen Maßnahmen bzgl. der Übernahme von Kinderbetreuungskosten:

- Nach § 24 SGB VIII übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe für Arbeitsuchende im ALG II Bezug bzw. Menschen, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II erhalten, Kinderbetreuungskosten für anerkannte Einrichtungen mit Betriebszulassung (Kiga, Kita, Hort) sowie anerkannte Tagespflegepersonen bei mindestens 5 Stunden wöchentlichem Betreuungsaufwand.
- Diese sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und ggf. per Bescheid nachzuweisen.
- Entstehen während der Teilnahme an einer Maßnahme beim Träger Kinderbetreuungskosten für andere Betreuungsformen, können diese auf Nachweis in tatsächlicher Höhe bis max. 130,- Euro je Kind/Monat übernommen werden. Es ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.
- Bei der Berechnung der tatsächlichen Höhe der Kinderbetreuungskosten, gelten folgende Stundensätze:
 - Bei einer Betreuung über eine vom Tageselternverein anerkannte / geprüfte Tagesmutter wird als Stundensatz grundsätzlich max. 5,50 Euro pro Kind angesetzt.
 - Kosten für Tagesmütter werden nur erstattet, wenn der Betreuungsaufwand weniger als fünf Wochenstunden beträgt.
 - Handelt es sich bei der Betreuungsperson um keine geprüfte Tagesmutter, werden max. 3,- Euro pro Kind als Stundensatz angesetzt.

Im Übrigen wird auf das Protokoll der Besprechung mit dem Landratsamt bzgl. Übernahme Kinderbetreuungskosten (Tageseinrichtung und Tagespflege) verwiesen.

4.1. Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

Durch die Teilnahme an einer MAT sollen die Teilnehmer aktiviert, ihre Beschäftigungsfähigkeit gefördert und die Integrationsaktivitäten nachhaltig unterstützt werden.

Gruppenmaßnahme nach Einkauf

- An allen Standorten steht ein differenziertes Maßnahmeangebot zur Verfügung.
- Kunden können zu notwendigen zielführenden Maßnahmen zugewiesen werden.

Förderung über Aktivierungsgutschein AVGS-MAT

- Steht keine entsprechende Maßnahme nach Einkauf zur Verfügung, kann dem Kunden ein AVGS-MAT ausgehändigt werden, um selbst nach einem zugelassenen Maßnahmeträger zu suchen, der eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbietet.
- Gültigkeitsdauer: Die Gültigkeitsdauer der AVGS-MAT ist auf max. 3 Monate zu begrenzen.
- Regionale Beschränkung: Aus Kostengründen grundsätzlich regional auf den Tagespendelbereich zu beschränken. Bei AVGS über diesen Bereich hinaus, trifft die Teamleitung die Entscheidung.

Übernommen werden:

- notwendige Maßnahmekosten
 - Fahrtkosten: auf Antrag, sofern sie nicht vom Träger zu erstatten sind (Höhe: siehe 2.1)
- Kosten für auswärtige Unterbringung im Rahmen der regionalen Beschränkungen (je Tag 31,- Euro, im Kalendermonat max. 340,- Euro) und Verpflegung (je Tag 18,- Euro, je Kalendermonat max. 136,- Euro) im Einzelfall. Bei Anträgen auf Förderung höherer Kosten der Unterbringung liegt der Entscheidungsvorbehalt bei der Teamleitung.

① Fachliche Hinweisen MAbE

① Ablaufschema AVGS MAT

① Maßnahmeübersicht AVGS MAT

4.2. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

- max. 6 Wochen bei einem Arbeitgeber, wobei die max. Förderdauer nur in begründeten Einzelfällen ausgeschöpft wird.
- bei betrieblicher Erprobung bis zu zwei Tagen (erweitertes Vorstellungsgespräch) ist eine Übernahme der Fahrtkosten über VB Reisekosten möglich (siehe Punkt 2.1)
Das erweiterte Vorstellungsgespräch ist keine MAG und deswegen auch nicht in CoSach als MAG zu buchen.
- Fahrtkosten: werden auf Antrag übernommen sofern sie nicht vom Arbeitgeber übernommen werden (Höhe: siehe 2.1)
- Kosten für auswärtige Unterbringung (je Tag 31,- Euro, im Kalendermonat max. 340,- Euro) und Verpflegung (je Tag 18,- Euro, je Kalendermonat max. 136,- Euro) im Einzelfall. Bei Anträgen auf Förderung höherer Kosten der Unterbringung liegt der Entscheidungsvorbehalt bei der Teamleitung.
- Kosten für Arbeitskleidung und -mittel können erstattet werden, sofern diese nicht vom Arbeitgeber erstattet werden oder durch diesen bereitzustellen sind (→keine Sicherheitsschuhe).

Hinweise:

- die Notwendigkeit einer MAG ist zu prüfen, ggf. auch in Abstimmung zwischen AGoV und ANoV (dient der Verhinderung von Mitnahmeeffekten und Mehrfachförderungen),
- etwaige Ablehnungsgründe sind in STEP und in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren,
- Maßnahmen bei Zeitarbeitsfirmen sind ausgeschlossen, es sei denn,
 - die Beschäftigung erfolgt direkt beim Stammpersonal der Zeitarbeitsfirma oder
 - die Einarbeitung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Zeitarbeitsfirma im entleihenden Betrieb (entsprechende Stellungnahme des AGS erforderlich).
- Die Maßnahmeteilnahme kann im Rahmen einer Zuweisung (Arbeitgeber steht bereits fest) oder mit einem AVGS (Bedarf an MAG steht fest, nicht aber der Arbeitgeber) realisiert werden.

① Fachliche Hinweise MAG

4.3. Maßnahme bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)

- SGB II-Kunden/innen haben keinen Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein,
- Aufgrund der aktuell vorhandenen Stellenangebotsituation ist vor der Ausstellung eines AVGS-MPAV zwingend zu prüfen und zu dokumentieren, ob ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet werden kann. Nur sofern dies in besonderen Fällen nicht möglich ist, kann mit Zustimmung der Teamleitung ein AVGS-MPAV ausgehändigt werden.
- die Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV ist auf max. drei Monate zu begrenzen
- eine Trägerzertifizierung ist erforderlich

- Bei Ausgabe eines AVGS-MPAV für SGB III-Aufstocker ist darauf zu achten, dass diese ggf. einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines AVGS-MPAV gegenüber der Agentur für Arbeit haben (§ 45 Abs. 7 SGB III).
- Die Höhe der Vergütung einer erfolgreichen Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist bei Ausstellung des AVGS-MPAV festzulegen. Sie beträgt 2.000,- € (§ 45 Abs. 6 Satz 2 SGB III). Bei Langzeitarbeitslosen i. S. d. § 18 SGB III und bei behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX kann der AVGS-MPAV bis zu einer Höhe von 2.500,- € ausgestellt werden.
- Der Gültigkeitsbereich des AVGS-MPAV für die Auswahl der PAV ist regional auf den Tagespendelbereich zu beschränken.
- grundsätzlich ist bei der Vermittlung über einen Privaten Arbeitsvermittler zu beachten:
 - abzurechnen nur bei SV-pflichtiger Beschäftigung als Arbeitnehmer,
 - Beschäftigungsdauer von vorneherein mindestens 3 Monate,
 - Vorlage u.a. der Vermittlungsbestätigung des Arbeitgebers.
 - auszuzahlen in 2 Raten nach 6 Wochen bzw. 6 Monaten Beschäftigungsdauer.

Hinweise:

- Ein AVGS-MPAV wird erst bei Erfüllung der Voraussetzungen ausgehändigt bzw. zugesandt, nicht schon vorher.
- wird ausschließlich erfolgsbezogen vergütet

① Fachliche Hinweise MPAV

① Leitfaden zum Umgang mit Missbrauchsrisiken

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) (§§81 ff. SGB III)

Grundsätzlich ist zu beachten:

- es gilt ein Vermittlungsvorrang bei Kunden, die bereits über marktgängige Qualifikationen verfügen
- die Förderung einer beruflichen Weiterbildung muss
 - zur Integration auf dem Ersten Arbeitsmarkt notwendig sein oder zumindest Integrationsfortschritte erzielen
 - für das angestrebte Qualifizierungsziel das wirtschaftlichste Instrument sein

① Fachliche Weisungen FbW

- Entstehen der oder dem eLb während der Teilnahme an einer Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese pauschal in Höhe von 130 Euro pro Kind/Monat übernommen werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind. Bei Teilmonaten sollen für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130 Euro erstattet werden. (Ausnahme: Kindertageseinrichtungen, bei denen der volle Monat zu zahlen ist.) Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.
- Regionale Beschränkung
Der Bildungsgutschein ist grundsätzlich auf den Tagespendelbereich zu beschränken. Über Maßnahmen außerhalb des Tagespendelbereichs entscheidet die Teamleitung.
- Sofern die Kosten der FbW voraussichtlich 15.000 € (Maßnahmekosten + Teilnehmerbezogene Kosten) überschreiten ist vor Ausgabe des BGS über die Teamleitung, die/der BfdH zu beteiligen.

5.1. Qualifikationserweiterung/Fortbildung

- dem Kunden fehlt eine auf dem Arbeitsmarkt nachgefragte Qualifikation, bezogen auf seinen Beruf oder auf das für die Integration geplante Berufsfeld. Dieses Qualifikationsdefizit ist das vorrangige Vermittlungshemmnis

5.2. Erwerb eines Berufsabschlusses

Externenprüfung / -vorbereitung

Mit mehrjähriger Berufserfahrung (i.d.R. das 1 ½ - fache der Ausbildungsdauer) und bei entsprechender Eignung ist vorrangig eine Zulassung zur Externenprüfung seitens der jeweils zuständigen Kammer prüfen zu lassen.

Maßnahmen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf

- hier ist besonders auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahme zu achten
- alternative (FbW-) Fördermöglichkeiten wie z.B. die Vorbereitung auf die Externenprüfung oder kürzere FbW-Maßnahmen (Teilqualifizierungen) mit positiver Integrationsprognose sind zu prüfen
- vor Entscheidung ist grundsätzlich der BPS zur Eignungsabklärung einzuschalten.

Betriebliche Maßnahmen

- ist der Vorzug zu geben, da der/die Teilnehmer/in in einen Betrieb integriert wird und oftmals im Anschluss übernommen wird,
- bei betrieblichen Einzelumschulungen sollen Betriebe, während der Umschulung angemessene Umschulungsvergütungen zahlen. Grundsätzlich entspricht diese der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung. 80% dieser Ausbildungsvergütung sollen auch bei besonderen Umständen nicht unterschritten werden.
- bei betrieblichen Umschulungen besteht bei Bedarf / Schwierigkeiten beim Berufsschulunterricht die Möglichkeit umschulungsbegleitende Hilfen (vergleichbar abH) einzusetzen. (Abrechnung über Nebenkosten Bildungsgutschein betriebliche Umschulung)

Überbetriebliche Maßnahmen

- besonders gründliche Eignungsabklärung ist erforderlich,
- umfassende Dokumentation der Förderentscheidung bzgl. Notwendigkeit und Eignung
- bedürfen der Zustimmung durch die Teamleitung
- Ausbildungen/Umschulungen, die in der Regel auf eine selbständige Tätigkeit ausgerichtet sind, können nicht gefördert werden

Teilqualifikation

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen können Arbeitnehmer/innen schrittweise zu einem anerkannten Berufsabschluss führen. Teilqualifikationen gibt es z.B. im Lagerbereich, Maschinen- und Anlagenführer, Fachkraft Metalltechnik.

5.3. Hauptschulabschluss

Kunden ohne Hauptschulabschluss werden bei Vorliegen der FbW- Fördervoraussetzungen mit einer entsprechenden FbW-Maßnahme zum Nachholen dieses Schulabschlusses gefördert, wenn eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist. Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist grundsätzlich vom BPS zu beurteilen. Im Bildungsgutschein ist der zusätzliche Erwerb des HSA zu kennzeichnen.

5.4. Weiterbildungsprämie (§131a (3) SGB III)

Teilnehmer an einer Umschulung, die ab dem 1.8.2016 begonnen hat und die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, erhalten:

- eine Prämie von 1000 € nach Bestehen einer geregelten Zwischenprüfung und
- eine Prämie von 1500 € nach Bestehen der Abschlussprüfung.

Das Bestehen einer Externenprüfung kann ebenfalls mit einer Prämie gefördert werden.

Für rein trägerinterne Zwischenprüfungen ist keine Prämie möglich.

Sind die Voraussetzungen für die Prämie erfüllt, ist dies in der FbW-Stellungnahme entsprechend zu vermerken. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage der Zeugniskopie.

6. Einstiegsgeld (ESG) (§ 16b SGB II)

- Zielgruppe: arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine SV-pflichtige oder selbständige (hauptberuflicher Charakter) Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- Das hauptberuflich auszuübende Beschäftigungsverhältnis / die Selbständigkeit hat mindestens 15 Stunden wöchentlich zu umfassen.
- Ziel: Überwindung von Hilfebedürftigkeit
- Arbeitsvertrag bzw. der Nachweis der Selbständigkeit muss vorgelegt werden, bei Selbständigkeit bedeutet dies:
 - Beschreibung des Vorhabens,
 - Lebenslauf,
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
 - Umsatz- und Rentabilitätsvorschau,
 - Tragfähigkeitsbescheinigung der fachkundigen Stelle
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar

Höhe und Dauer

Die IFK entscheidet im individuellen Einzelfall über Dauer und Höhe des Einstiegsgeldes.

Höhe:

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II betragen. Die Höhe des maßgebenden Regelbedarfs für die/den zu fördernden eLb kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid entnommen werden.

Zusätzlich sollen in folgenden Fällen Ergänzungsbeträge gezahlt werden:

- Ergänzungsbetrag in Höhe von 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit:
 - bei vorheriger Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder
 - einer vorherige Arbeitslosigkeit von sechs Monaten plus in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit gezahlt werden.
- Ergänzungsbetrag in Abhängigkeit der Größe der Bedarfsgemeinschaft:
 - je weiterer leistungsberechtigter Person 10% des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II
- Als Höchstgrenze für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, wird der Betrag des Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt.

Dauer:

- ESG soll in der Regel längstens für 12 Monate gewährt werden. In Einzelfällen kann eine Förderung für bis zu 24 Monate gewährt werden. Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen (keine Verlängerungen möglich).
- Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen.
- Bei der Festlegung der Förderdauer kommt der Prognose über die voraussichtliche Eingliederung und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zu.

Degression:

- Bei Förderungen über 6 Monaten ist ab dem 7. Monat eine Degression um 10% und ab dem 12. Monat eine weitere Degression um 10% zu berücksichtigen.
- Es kann nur der Grundbetrag gemindert werden.

① Fachliche Hinweise ESG

① Übersicht ESG

7. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)

- Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können gewährt werden wenn zu erwarten ist, dass
 - die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und
 - die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums (12 bis max. 18 Monate) dauerhaft überwunden oder verringert wird
- zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangt.

Erbringung der Leistung:

- die Unterstützung kann in Form eines Darlehens, eines Zuschusses oder einer Kombination von Darlehen und Zuschuss für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt, der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind, erfolgen.
- Grundsätzlich sollen Darlehen gewährt werden, es sei denn die Gewährung eines Zuschusses ist zielführender. Die Darlehens-/ Zuschusshöhe ist auf das notwendige Maß zu beschränken und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen.
- Zuschüsse dürfen den Betrag von insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigen, Darlehen können darüber hinausgehen, dürfen jedoch den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen. Eine Kombination von Darlehen und Zuschuss ist möglich, dabei darf der Gesamtbetrag von 8.000 EUR nicht überschritten werden.
- Bei (Ehe-) Paaren oder Mitgliedern einer BG, die zusammen ein Existenzgründungsvorhaben realisieren oder eine Selbständigkeit ausüben, beträgt die Gesamtsumme an Zuschüssen und Darlehen max. 10.000,-€.
- Bis zu einer Höhe von 500 EUR wird zur Verwaltungsvereinfachung auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet.
- Sachgüter umfassen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände)
 - Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
 - Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
 - Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
 - Kautions für Gewerberäume
 - Aufwendungen für Namensrechte
 - etc.

① Fachliche Hinweise Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

8. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) (§ 75 SGB III)

- Auszubildende im Betrieb mit besonderen schulischen Defiziten und/oder sozialen Schwierigkeiten sollen mit abH dabei unterstützt werden, die Berufsausbildung erfolgreich zu beginnen, fortzusetzen oder erfolgreich abzuschließen.
- auch möglich, wenn ohne abH die vorzeitige Lösung der zweiten Berufsausbildung droht und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.
- Inhalte: Stützunterricht in Form von Hausaufgaben-Nachhilfen und sozialpädagogische Betreuung, die über die schulische und betriebliche Unterstützung hinausgehen,
- Abwicklung/ Betreuung über die Berufsberatung

9. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§76 SGB III)

- Auszubildende mit schulischen Defiziten oder Schwierigkeiten erhalten besondere Hilfen in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung, wenn sie eine Berufsausbildung betrieblich nicht aufnehmen, fortsetzen oder erfolgreich abschließen können.
- Die Maßnahmen sollen die besondere Situation der Auszubildenden berücksichtigen.

Zielgruppe

- Lernbeeinträchtigte, sozial benachteiligte, deutsche oder ausländische Jugendliche sowie Aussiedler/innen mit Sprachschwierigkeiten, die den Anforderungen einer normalen betrieblichen Ausbildung noch nicht gewachsen sind,
- Schulpflicht erfüllt, Alter max. 28 Jahre
- Aufnahme erfolgt über die Berufsberatung.

Dauer / Beginn

- Regelbeginn : Anfang September – Mitte Oktober e. J.
- zunächst ein Jahr, danach Vermittlung in Folgeausbildung in einem Betrieb (ggf.) mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, sonst Fortsetzung der überbetrieblichen Ausbildung bis zum Ausbildungsabschluss.
- Ausbildungsabbrecher können laufend einsteigen

① Geschäftsanweisung BaE

10. Assistierte Ausbildung (AsA) (§130 SGBIII)

- Begleitung und Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung (nicht schulisch; d.h. auch nicht während Berufsfachschule möglich)
- Phase I: ausbildungsvorbereitende Phase bei einem Träger
- Phase II: ausbildungsbegleitende Phase – bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung

Zielgruppe:

Die Förderung als Teilnehmenden richtet sich an junge Menschen,

- die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind
- i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind und
- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- nicht vollzeitschulpflichtig und
- i. d. R. unter 25 Jahre alt sind (mit entsprechender Begründung auch für Ü25 möglich)
- wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.
- es muss grundsätzlich zu erwarten sein, dass die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden zur Aufnahme einer Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss vorhanden sind bzw. geschaffen werden können

Dauer / Beginn

- Phase I: Dauer max. 6 Monate; Eintritt vor Ausbildungsbeginn (i.d.R. März)
- Phase II: i.d.R. ab Ausbildungsbeginn bis zum erfolgreichen Abschluss

① Arbeitshilfe zur Assistierten Ausbildung

11. Eingliederungszuschüsse (EGZ) (§§ 88, 90, 131 SGB III)

- mit der Gewährung eines EGZ sollen:
 - individuelle Wettbewerbsnachteile des Kunden ausgeglichen,
 - gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisiert und
 - Berufserfahrung ermöglicht werden.
- Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate. Sie entfällt bei der Förderung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen.
- Bei einer Förderung ist zu prüfen, ob der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird.

Voraussetzungen EGZ u.a.:

- Die EGZ-Antragstellung muss vor einer Arbeitsaufnahme durch den Arbeitgeber erfolgen. Zuständig ist das Jobcenter, in dessen Bezirk sich der Wohnort des Hilfeempfängers befindet;
- Der Bewerber darf in den letzten vier Jahren max. drei Monate beim zu fördernden AG sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein;
- bei Einstellung von Verwandten muss das arbeitsmarktliche Interesse überwiegen und die Initiative vom Jobcenter oder der Agentur für Arbeit (AGS) ausgehen,
- Mindestbeschäftigungsdauer bei Befristung: sechs Monate
- Nach Rücksprache mit dem zuständigen TL kann bei der Beschäftigungsdauer in begründeten Fällen von einer Mindestbefristung von sechs Monaten abgewichen werden
- Eine EGZ-Förderung nach FAV ist möglich, da nach § 16e SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse nicht voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) sind. Zu beachten ist jedoch grds. der Leistungsanspruch SGBII des Kunden.

Voraussetzung für die Gewährung des EGZ bleibt, dass die Förderung zur dauerhaften Eingliederung und zum Ausgleich von anfänglich zu erwartenden Minderleistungen an dem angebotenen Arbeitsplatz erforderlich ist.

Regelung bei Zeitarbeitsunternehmen

Bei der Gewährung an Zeitarbeitsunternehmen ist es zur Prüfung der Minderleistung erforderlich, dass das Zeitarbeitsunternehmen eine **genaue Arbeitsplatzbeschreibung** des ersten Einsatzortes abgibt. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht seitens des Arbeitgebers der Agentur mitzuteilen (§ 60 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 SGB I). Bei einem Wechsel der Tätigkeit (beim bisherigen Entleihbetrieb oder einem anderen Entleiher) muss die Minderleistung auf den konkreten Arbeitsplatz erneut geprüft werden (Arbeitsplatzprofil). Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in gleicher Tätigkeit den Entleihbetrieb wechselt.

In der verleihfreien Zeit kann kein EGZ gezahlt werden, da in dieser Zeit auch keine Minderleistung auszugleichen ist. Dies gilt nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie für Urlaub.

Verfahren

Die Verfahrensbeschreibung zur EGZ-Anbahnung ist zu beachten.

Wechselt ein Leistungsbezieher den Rechtskreis, regelt das „Nahtstellenpapier“ auch die EGZ-Förderung: die Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter akzeptiert die jeweiligen Entscheidungen und bewilligt den EGZ in der vereinbarten Höhe.

EGZ-Konditionen – Förderhöhe und Förderdauer

- Die Förderhöhe bemisst sich nach der „Minderleistung“ des Arbeitnehmers bezogen auf die Anforderungen der jeweiligen Arbeitsstelle (fachliche Qualifikation, körperliche Anforderungen, Einsatz- bzw. Arbeitszeiten, Dauer der Beschäftigungslosigkeit).
- Die Förderdauer entspricht dem Zeitraum der Anpassung bis zur vollen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers am neuen Arbeitsplatz.
Vor Beginn der EGZ-Förderung soll möglichst eine Probebeschäftigung im Rahmen von MAG vorgeschaltet werden. Diese ist auf die Förderdauer EGZ anzurechnen.

EGZ im Regelfall (§§ 88/89 SGB III)	
Dauer und Höhe	Anwendung
grundsätzlich <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Dauer von 6 Monaten und <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Höhe von 50% • Dauer bis zu 12 Monate <u>und</u> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe bis zu 50% 	Für alle Kunden unabhängig von Alter bzw. Behinderung. Bei Vorliegen mehrerer schwerwiegender Vermittlungshemmnisse und erheblicher Minderleistung im Bezug auf den Arbeitsplatz.
EGZ für AN, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 89 i.V.m. §131 SGBIII)	
Dauer und Höhe	Anwendung
grundsätzlich <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Dauer von 12 Monaten und <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Höhe von 50% • Dauer bis zu 24 Monate <u>und</u> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe bis zu 50% 	Für Kunden, die das 50. Lebensjahr vollendet haben Bei Vorliegen mehrerer schwerwiegender Vermittlungshemmnisse und erheblicher Minderleistung im Bezug auf den Arbeitsplatz.
EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen (§§ 90, 73 Abs. 3 SGB III)	
<p>Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des SGB IX hinaus eingestellt und beschäftigt wird.</p> <p>Zeiten einer geförderten befristeten Vorbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber sind in der Regel in vollem Umfang bei der Dauer der Förderung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Festlegung der Förderhöhe und -dauer sind die Besonderheiten des Einzelfalles im Hinblick auf Vermittlungshemmnisse, Art und Schwere der Behinderung sowie der Minderleistung am Arbeitsplatz angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund des hohen Förderumfangs ist bei EGZ-Förderungen mit einer Dauer von mehr als 3 Jahren eine BfdH-Beteiligung notwendig. Diese ist vor Förderabsprache mit dem Arbeitgeber durch die Teamleitung einzuholen.</p>	
Dauer und Höhe	Anwendung
EGZ-SB im Regelfall <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Dauer von 24 Monaten und <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Höhe von 60% Degression <ul style="list-style-type: none"> - 1. bis 12. Monat: 60% - 13. bis 24. Monat: 50% 	Für Kunden mit einem GdB von wenigstens 50 oder ihnen nach §2 Abs. 3 SGB IX von der AA gleichgestellte behinderte Menschen

<p>EGZ für besonders betroffene SB</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Dauer von 36 Monaten <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Höhe von 60% <p>Degression</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. bis 24. Monat: 60% - 25. bis 36. Monat: 50% 	<p>Für Kunden mit einem GdB von wenigstens 50 oder ihnen nach §2 Abs. 3 SGB IX von der AA gleichgestellte behinderte Menschen, die nach §72 (1) Nr. 1 besonders betroffen sind.</p>
<p>EGZ für besonders betroffene SB ab 50 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Dauer von 60 Monaten <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Höhe von 60% <p>Degression</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. bis 24. Monat: 60% - 25. bis 36. Monat: 50% - 37. bis 48. Monat: 40% - 49. bis 60. Monat: 30% 	<p>Für Kunden mit einem GdB von wenigstens 50 oder ihnen nach §2 Abs. 3 SGB IX von der AA gleichgestellte behinderte Menschen, die nach §72 (1) Nr. 1 besonders betroffen sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>EGZ für besonders betroffene SB ab 55 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Dauer von 96 Monaten <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Höhe von 60% <p>Degression</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. bis 24. Monat: 60% - 25. bis 36. Monat: 50% - 37. bis 48. Monat: 40% - 49. bis 96. Monat: 30% 	<p>Für Kunden mit einem GdB von wenigstens 50 oder ihnen nach §2 Abs. 3 SGB IX von der AA gleichgestellte behinderte Menschen, die nach §72 (1) Nr. 1 besonders betroffen sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>Aufstockung von EGZ der Deutschen Rentenversicherung</p>	
<p>Eine Aufstockung bewilligter EGZ der DRV sind nur in der DAUER möglich – nicht in der Höhe. Die jeweilige Gesamt-Höchstförderdauer darf dabei die oben geregelten Höchstförderdauern der jeweiligen Personengruppe nicht übersteigen.</p> <p>Höhe und Umfang des EGZ der DRV sind per Bescheid der DRV schriftlich nachzuweisen.</p>	

① Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss

① Medien und Arbeitshilfen

12. EQ – Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III)

- Praktikumsvergütung kann max. in Höhe von 231 Euro plus pauschalisierten Sozialversicherungsbeitrag (108,- Euro) bezuschusst werden.
- Die EQ ist als eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen.
- Förderung EQ vorrangig für Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg; eine Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist im begründeten Einzelfall möglich
- Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Für U25-Kunden erstellt der/die zuständige Berufsberater/-in die Checkliste bzgl. der individuellen Fördervoraussetzungen – bei Ü25-Kunden erfolgt dies über die IFK im Jobcenter.
- Die Ausgabe des EQ-Antrages sowie die entsprechende CoSach-Buchung erfolgt über den AGS
- dieser leitet den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen sowie der dazugehörigen Stellungnahme an das B-Team weiter.

① Geschäftsanweisung EQ

Darüber hinaus gilt:

- Eintritt in eine EQ nach dem 01.03. und vor dem 01.08. eines Jahres ist nicht möglich.
- Regelbeginn ist der 01.10. eines Jahres
- ausschließlich für Altbewerber gilt ein möglicher Beginnstermin bereits zum 01.08. eines Jahres
- aktive Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit und der Kammern erfolgen erst zum Beginnstermin 01.10. eines Jahres
- Maximale Bewilligungsdauer EQ: bis zum 31.08. eines Jahres (bei einer Dauer von mind. sechs und höchstens zwölf Monaten)
- Jugendliche mit Abitur oder Fachhochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen an einer EQ teilnehmen (Entscheidung durch zuständige Beratungsfachkraft).

13. Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bei beruflicher Weiterbildung (§81 (5) SGB III)

Bei geringqualifizierten Beschäftigten, die neben ihrem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit zusätzlich Leistungen der Grundsicherung beziehen und die an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, kann ein Unternehmen mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

- beim AN ist die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt, die FbW-Fördervoraussetzungen liegen dem Grunde nach vor;
- Durchführung der Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses;
- mit einer AEZ geförderten Weiterbildung müssen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Kenntnisse erworben werden.

Förderhöhe

- Ausschließlich für die Zeiten, die wegen der Weiterbildung als Arbeitszeit entfallen, bzw. Zeiten ohne Arbeitsleistung können bis zu 100% des Arbeitsentgeltes bezuschusst werden.
- Bei Weiterbildung im Betrieb, dem der Arbeitnehmer angehört, soll die Zuschusshöhe unter angemessener Berücksichtigung des Arbeitgeberinteresses nicht mehr als 50% betragen. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.
- Die Zuschussgewährung an den Arbeitgeber schließt die Gewährung von Weiterbildungskosten an den Arbeitnehmer nicht aus.

Sonderregelung gem. §82 SGBIII und §131a SGBIII

- Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte), die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Arbeitsverhältnis stehen, können unter bestimmten Voraussetzungen über FbW gefördert werden.

① Fachliche Hinweise FbW-AEZ

14. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen (§73 SGB III)

Arbeitgeber können für die Ausbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden. Es ist darauf zu achten, dass der AZ-SB vorrangig vor AZ zu gewähren ist.

Entsprechende Anfragen sind an die Reha/SB-Vermittler/-innen der jeweiligen SO weiter zu leiten.

① Fachliche Weisungen Reha/SB

① weitere Infos zum Ausbildungszuschuss

15. Probeförderung behinderter Menschen sowie Arbeitshilfen für behinderte Menschen (§ 46 SGB III)

Bei der Probeförderung kann der gesetzliche Rahmen der Kostenübernahme von bis zu 3 Monaten genutzt werden. Es obliegt der Einzelfallentscheidung, ob dieser Rahmen auch tatsächlich voll in Anspruch genommen werden muss. Daneben können Arbeitgeber wenn erforderlich Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten.

① FW Reha/SB - Probeförderung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen

16. Förderung von Arbeitsverhältnissen FAV (§ 16e SGB II)

Begriffsbestimmung und Ziele

Nach § 16e SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Förderung besteht in einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt.

Maßgeblich für die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II **sind die mangelnden Chancen der/ des eLb auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese besondere Form der Förderung.**

Ziel ist es, für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit mindestens zwei weiteren Vermittlungshemmnissen Arbeitsverhältnisse zu fördern, um die/ den eLb an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen. Die Förderung soll eine mittelfristige Arbeitsmarkt-Perspektive schaffen.

Vorrangige Leistungen / Ausschlussstatbestände

- Vorrang von Aus- und Weiterbildung
- Vorrang von Leistungen für behinderte und schwerbehinderten Menschen
- Vorrang medizinischer/sozialer Rehabilitation
- Vorrang beruflicher Rehabilitation
- Personen U25 gemäß § 3 Abs. 2 SGB II nur in begründeten Ausnahmefällen

Förderfähiger Personenkreis

Die/ der eLb muss

- langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III,

- in ihren/ seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in ihrer/ seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein und
- die Integrationsprognose „nicht marktnah“ haben

Die Integrationsprognose „nicht marktnah“ ersetzt nicht die Prüfung der individuellen Förder Voraussetzungen des § 16e SGB II.

Höhe und Dauer der Förderung von Arbeitsverhältnissen

Förderdauer:

Die Förderdauer beträgt gem. § 16e Abs. 3 Nr. 4 SGB II maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren. Die Entscheidung bezüglich der Förderdauer ist nachvollziehbar zu dokumentieren und richtet sich nach der Prognoseentscheidung. **Grundsätzlich erfolgt eine Erstbewilligung im Umfang von 12 Monaten.**

Förderhöhe:

Die Förderhöhe kann je nach Beurteilung der individuellen Minderleistung bis zu maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen.

Wird die Verlängerung der Förderung nach 12 Monaten beim gleichen Arbeitgeber beantragt, ist die Förderhöhe entsprechend der zu erwartenden Reduzierung der Minderleistung ggf. abzusenken. Dies ist anhand des FAV-Berichtes zu begründen und in der Stellungnahme zu dokumentieren.

Auf Antrag können dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung bis zu 300 Euro / Monat erstattet werden. Die sozialpädagogische Qualifizierung und die tatsächliche Betreuung ist nachzuweisen, der Stundensatz beträgt max. 50 Euro.

① Fachliche Hinweise FAV.

17. Freie Förderung (§16f SGB II)

Die Freie Förderung erweitert die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen. Sie dienen auf andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung und beruflichen Eingliederung.

Die Bestimmung ermöglicht die Gewährung von **über die Regelinstrumente hinausgehenden** Ermessungsleistungen. Steht für den Förderbedarf des Kunden ein Regelinstrument vollumfänglich zur Verfügung, kommt die Freie Förderung damit nicht zum Einsatz.

Ein Aufstocken / Ausweiten von Eingliederungsleistungen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahme:

Es handelt sich um:

- einen Langzeitarbeitslosen oder
- um einen Jugendlichen, dessen berufliche Eingliederung aufgrund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist (Dokumentation)

Hier wird im Sinne eines modifizierten Basisinstruments frei gefördert, die Förderung ist insgesamt als Freie Förderung zu behandeln.

Förderumfang:

- Leistungen der freien Förderung werden im Einzelfall gewährt und dienen direkt und ausschließlich der Integration in Arbeit.
- Grundsätzliche Förderhöhe: bis zu 1.000 Euro
 - Förderart: In der Regel als Zuschuss, bei beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Gewährung als Darlehen zu prüfen. Bei der Festlegung der Förderhöhe ist der private Nutzen zu berücksichtigen. Damit ist auch eine Förderung mit einem Teil als Zuschuss und einem Teil als Darlehen denkbar.

- Entscheidungen trifft die Teamleitung.
- Bei Einzel- oder Gruppenmaßnahmen ist das Vergaberecht zu beachten. Bitte in solchen Fällen Kontakt mit 741 aufnehmen.

① Fachliche Hinweise Freie Förderung

18. Arbeitsgelegenheiten (AGH) (§ 16d SGB II)

- Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) ist eine Eingliederungsmaßnahme für eLb, in der die Teilnehmer/innen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.
- AGH sind nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten.
- Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen.
- AGH können mit anderen Förderleistungen kombiniert werden.
- Die Förderdauer beträgt in der Regel 6 - 12 Monate; die Entscheidung erfolgt im Einzelfall
- eLb können in einem Zeitraum von 5 Jahren maximal 36 Monate in AGH eingesetzt werden

① Fachliche Hinweise AGH

Förderkonditionen JC LK Esslingen 2017

Aktueller Bewilligungszeitraum Maßnahmen AGH-MAE: 01.02.2017 - 31.01.2018

Maßnahmekosten (nach vorgelegtem Finanzierungsnachweis)

- mit Anleitungsbedarf.....200,00 Euro
- mit besonderem Anleitungsbedarf für Personen mit intensivem begleitenden Betreuungsbedarf250,00 Euro
- mit besonderem Anleitungsbedarf für Personen mit intensivem begleitenden Betreuungsbedarf u. sozialpädagogischer Betreuung.....300,00 Euro

Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer

- max. 150,00 Euro
- 1,50 Euro pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde,
- mind. 15 / max. 30 Stunden pro Woche, max. 100 Stunden pro Monat

Fahrtkosten für den Teilnehmer

Die Fahrtkosten für die Teilnehmer werden im tatsächlich individuell erforderlichen Umfang erstattet. Die Auszahlung der Fahrtkosten an den Teilnehmer erfolgt zu Monatsbeginn durch den Träger. Der Teilnehmer hat einen entsprechenden Nachweis (Fahrkarte) beim Träger vorzulegen. Der Träger reicht die entstandenen Fahrtkosten zusammen mit der Monatsabrechnung beim Jobcenter Landkreis Esslingen zur Erstattung ein.

19. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§16g SGB II)

- Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.
- Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Vorgaben zur Weiterführung des BewA.
- Ausnahme: Die Gültigkeit von BGS und AVGS erlischt mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit
- Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können die Leistungen: VB, MAT/AVGS zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme (§45(1) S.1 Nr.5) und Freie Förderung bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. In diesen Fällen ist immer eine EGV abzuschließen.

20. Aufhebung / Wirksamkeit

Die Geschäftsanweisung 01/2017 wird mit Wirkung zum 24.02.2017 in Kraft gesetzt.

Die Geschäftsanweisung 01/2016 in der Fassung vom 20.09.2016 wird mit entsprechender Wirkung aufgehoben.

Werner Schreiner

Werner Schreiner, Geschäftsführer

Verteiler:

7, 70, 72, 76, 702, 703, TL M&I, 780, FM, AV, 741, TL AGS, FU
z.d.A. genannter AZ.